

---

Gestützt auf § 35 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 erlässt die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt folgende

## **Weisung vom 1. Dezember 2008**

### **Kontrolle des Auto- und Transportgewerbes**

---

Zweck	Diese Weisung regelt die Kontrolle der Einhaltung von Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften im Auto- und Transportgewerbe
Rechtsgrundlage	Weisung der Abteilung für Umwelt (AfU) vom 17. April 2001: «Kontrolle von Abwasservorbehandlungsanlagen in Industrie und Gewerbe»  Vertrag der Abteilung für Umwelt mit dem Schweizerischen Autogewerbeverband (AGVS) über die Kontrolle des Auto- und Transportgewerbes durch das Umweltinspektorat (UWI) des AGVS
Betroffene Betriebe	Grundsätzlich unterstehen folgende Betriebsarten der Kontrollpflicht: <ul style="list-style-type: none"><li>- Autoreparaturbetriebe (PW und LW, grosse Motorradwerkstätten)</li><li>- Werkhöfe von Transportfirmen</li><li>- Landmaschinenreparaturwerkstätten</li><li>- Werkhöfe von Baufirmen mit Maschinen- und Fahrzeugreparaturwerkstätten</li><li>- Kantonale und gemeindeeigene Werkhöfe</li><li>- Karosseriebetriebe (Autospenglereien)</li><li>- Autolackierbetriebe, Autospritzwerke</li></ul>
Kontrollumfang	Die Kontrolle umfasst die Bereiche <ul style="list-style-type: none"><li>- Betriebsabwasser</li><li>- Entsorgung und Lagerung von Sonderabfällen</li><li>- Lagerung wassergefährdender Stoffe</li><li>- Lackiereranlagen</li></ul>
Ablauf	Die AfU bezeichnet die zu kontrollierenden Betriebe und stellt dem UWI für jeden zu prüfenden Betrieb die erforderlichen Angaben zur Verfügung.  Der Betrieb wird vom UWI des AGVS aufgefordert einen Kontrollvertrag mit einer Kontrollstelle oder -firma abzuschliessen. Die beauftragte Kontrollstelle führt die Kontrolle gemäss den Vorgaben des UWI durch.
Kontrollstellen oder -firmen	Das UWI erstellt eine Liste der Stellen oder privaten Firmen mit kontrollberechtigten Kontrolleuren und sendet diese den Betrieben mit der Aufforderung zum Abschluss einer Kontrollvereinbarung zu.
Kontrollvorschriften	Die Aufgaben der Kontrollstellen oder -firmen und deren Kontrolleure sind in folgenden Dokumenten geregelt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Pflichtenheft für Kontrollfirmen</li><li>- Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe</li></ul>

Berichterstattung	Die Kontrollstellen oder -firmen teilen die Resultate der Kontrolle dem Betrieb und dem UWI mit. Dieses beurteilt die Kontrollen und informiert laufend die AfU, welche jährlich den zuständigen Gemeinden Bericht erstattet.
Aufgaben Betriebe	Der Betrieb muss für die Kontrollen die nachstehenden Unterlagen stets zur Verfügung der kontrollierenden Person halten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kanalisationsplan</li><li>- Entsorgungsnachweise (VeVA-Belege, Sammellisten oder Entsorgungsrechnungen)</li><li>- Rechnungen von Verbrauchsmaterial für Vorbehandlungsanlagen</li><li>- Ergebnisse eigener Kontrollen</li><li>- Servicerapporte etc.</li></ul>
Aufgaben Gemeinde	Die Gemeinde überprüft anhand des periodischen Berichtes ob in der Gemeinde weitere Betriebe dieser Kontrolle zu unterstellen sind und informiert darüber die AfU.
Aufgaben AfU	In Zusammenarbeit mit dem UWI und weiteren beteiligten Kantonen überprüft die AfU die Arbeit der Kontrolleure und führt falls notwendig ergänzende Kontrollen durch.
Kosten	Die Kosten der Kontrollen werden durch die Kontrollstellen oder -firmen den Betrieben direkt verrechnet. Der Aufwand des UWI und der AfU wird aus den erhobenen Kontrollgebühren bezahlt.
Massnahmen	Sind aufgrund der Kontrollen Sanierungen oder andere Sofortmassnahmen notwendig, informiert die Abteilung für Umwelt die Gemeinde, welche als zuständige Behörde die notwendigen Verfügungen erlässt.

**Departement**  
**Bau, Verkehr und Umwelt**  
Abteilung für Umwelt

Dr. Philippe Baltzer  
Abteilungsleiter